

DI / Motion Hugentobler-St.Gallen / Locher-St.Gallen / Hasler-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen
(10 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2016

Wahlssystem der Stadt St.Gallen respektieren

Antrag der Regierung vom 27. Februar 2017

Nichteintreten.

Begründung:

Das heute geltende Wahlverfahren für die Gemeinden wurde mit dem II. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 9. November 1989 (nGS 24-53) in das Gemeindegesetz aufgenommen. Dieses Wahlverfahren verlangt, dass der oder die Vorsitzende des Rates separat von den übrigen Ratsmitgliedern gewählt wird. Im alten Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (nGS 36-29; nachfolgend aGG) war in Art. 35 Abs. 2 und 108 Bst. b festgehalten, dass Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die Wahl des oder der Vorsitzenden des Rates aus der Mitte der Ratsmitglieder vorsehen können. Das heisst, der oder die Vorsitzende musste sowohl als Ratsmitglied als auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Rates gewählt werden. Art. 35 Abs. 2 und 108 Bst. b aGG wurde im neuen Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) durch Art. 22 Abs. 1 und 64 Abs. 1 GG ersetzt. Diese Bestimmungen erwähnen die Möglichkeit der Wahl der oder des Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder nicht mehr.

Bei Vollzugsbeginn des neuen Gemeindegesetzes (1. Januar 2010) war die Stadt St.Gallen die einzige Gemeinde, die in ihrer Gemeindeordnung die Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten aus der Mitte der Ratsmitglieder weiterhin vorsah. Gossau und Wil schafften auf die Amtsdauer 2001–2005 bzw. die Amtsdauer 2005–2009 hin die Wahl aus der Mitte der Ratsmitglieder ab. Die Erneuerungswahlen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und des Stadtrates in der Stadt St.Gallen vom 25. September 2016 erfolgten nach Massgabe der übergeordneten kantonalen Regelung von Art. 64 Abs. 1 GG. An der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 wurde auch in der Stadt St.Gallen die Wahl der oder des Vorsitzenden des Stadtrates aus der Mitte der Mitglieder des Stadtrates aus der Gemeindeordnung gestrichen.

Mit der Regelung von Art. 64 Abs. 1 GG wurden einige Schwachpunkte des Wahlverfahrens behoben, bei dem die Präsidentin oder der Präsident aus der Mitte der Ratsmitglieder gewählt wird. Beispiele dafür sind:

- Es ist nicht mehr möglich, dass eine Person zwar als Präsidentin oder Präsident gewählt wird, aber als Ratsmitglied das absolute Mehr nicht erreicht oder als überzählig ausscheidet und deshalb das Präsidium nicht antreten kann.
- Die Aufhebung des Erfordernisses zur «Doppelwahl» verbessert die Verständlichkeit des Wahlverfahrens.
- Bei einer Ersatzwahl für das Präsidium während der Amtsdauer ist nur die Wahl für das Präsidium durchzuführen, nicht auch noch für ein Mitglied des Stadtrates.
- In einem zweiten Wahlgang kann jede Person als Präsidentin oder Präsident (auch neue Kandidaten) gewählt werden, auch wenn der Rat im ersten Wahlgang schon vollzählig gewählt wurde.
- Personen, die nur das Amt der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten anstreben, sind nicht gezwungen, auch für ein anderes Amt zu kandidieren, das sie gar nicht ausüben wollen.

Die Motion wird damit begründet, dass sich im Nachgang der Erneuerungswahlen der Stadt St.Gallen zeigte, dass die Parteien das neue Verfahren für unbefriedigend hielten, insbesondere, da es dazu führen könne, dass in Zukunft bis zu vier Wahlgänge notwendig sein könnten, um den Stadtrat zu komplettieren. Die von der Motion geforderte Änderung des Gemeindegesetzes solle zudem auch die Regelungen der Kantone Zürich und Luzern berücksichtigen.

Es trifft zu, dass mit der Regelung von Art. 64 Abs. 1 GG in einzelnen Konstellationen bis zu vier Wahlgänge durchzuführen wären. Wie das Beispiel der letzten Stadtratswahlen der Stadt Luzern¹ zeigte, ist dies aber auch bei einer Regelung möglich, wie sie der Kanton Luzern in Art. 92 des Stimmrechtsgesetzes (SRL 10) vorsieht. Gemäss dieser Regelung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Luzern ebenfalls als Mitglied des Stadtrates gewählt werden. Der bisherige Stadtpräsident verpasste im ersten Wahlgang die Wiederwahl als Stadtpräsident und als Stadtrat. Im zweiten Wahlgang schaffte er die Wiederwahl als Stadtrat, aber nicht als Stadtpräsident, woraufhin er auch das Amt als Stadtrat nicht mehr ausüben wollte. Es musste deshalb eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bei dieser Ersatzwahl wurde im ersten Wahlgang ein neues Mitglied des Stadtrates gewählt. Wenn jedoch keine Person die erforderliche Anzahl Stimmen für das absolute Mehr erreicht hätte, wäre ein zweiter Wahlgang – somit ein insgesamt vierter Wahlgang – notwendig gewesen.

Auch mit einer Regelung wie derjenigen des Kantons Zürich (§ 66 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte [LS 161]) oder Art. 108 Bst b aGG sind Konstellationen mit bis zu vier Wahlgängen nicht zu verhindern. Die in der Motion angeführten Regelungen in den Kantonen Luzern und Zürich sowie die Regelung in Art. 108 Bst. b aGG haben zudem den Nachteil, dass sie mehrere oder gar alle der oben angeführten Verbesserungen der heute geltenden Regelung wieder rückgängig machen würden.

Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile des heute geltenden Wahlverfahrens und der Wahl der oder des Vorsitzenden aus der Mitte der Ratsmitglieder bevorzugt die Regierung nach wie vor das heute geltende Wahlverfahren. Dieses ist transparent, einfach verständlich und hat sich bewährt. Die Regierung sieht daher keinen Anlass, das alte Wahlsystem wieder zuzulassen und beantragt daher Nichteintreten auf die Motion.

¹ <http://www.nzz.ch/schweiz/stadt-luzern-noch-stadtpraesident-wirft-den-bettel-hin-ld.111412>, abgerufen am 14. Dezember 2016.